

# RS OGH 1996/10/3 1Ob2263/96t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.1996

## Norm

ABGB §383

## Rechtssatz

Ein Fischereirecht kann zwar nur soweit ausgeübt werden, als überhaupt ein Gewässer vorhanden ist, trifft das aber zu und ist in einem solchen Gewässer auch die Fischerei möglich, dann steht dem Fischereiberechtigten die Ausübung seines Rechtes in all jenen Wasseransammlungen zu, die sich jeweils in dem Bereich, in dem ihm das Fischereirecht zusteht, gebildet haben. Das Fischereirecht erlischt nur dann, wenn die Fischerei infolge vollständiger Verlandung des bisherigen Wasserlaufs gar nicht mehr ausgeübt werden könnte; dann ist ein in diesem Bereich späterhin errichteter Teich als (neue) künstliche Wasseransammlung anzusehen und steht das Fischereirecht im Teich daher den Gewässereigentümern zu.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 2263/96t

Entscheidungstext OGH 03.10.1996 1 Ob 2263/96t

Veröff: SZ 69/221

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105660

## Dokumentnummer

JJR\_19961003\_OGH0002\_0010OB02263\_96T0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)